

B e s c h l u ß

In Sachen

des J [REDACTED] W [REDACTED] in K [REDACTED], [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

Frau E [REDACTED] W [REDACTED] geb. H [REDACTED] in E [REDACTED],
Lehrstraße 3,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 6. April 1960

besc^hlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln
vom 15. Februar 1960 wird auf Kosten des Beklagten
zurückgewiesen.

Streitwert 3.000 DM.

G r ü n d e :

Durch den angefochtenen Beschluß ist der Antrag des
Beklagten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen
die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist zurückgewiesen
worden. Die von ihm hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde
ist unbegründet.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nach
§§ 232, 233, 234, 236 ZPO nur erteilt werden, wenn glaubhaft

gemacht wird, daß die Frist infolge eines unabwendbaren Zufalls versäumt worden ist. Dazu muß glaubhaft gemacht werden, daß weder die Partei noch ihr Prozeßbevollmächtigter die Versäumung der Frist verschuldet hat. Daran fehlt es.

Der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten hat das Ende der Berufungsbegründungsfrist gekannt. Er hat die Frist verstreichen lassen und das Mandat wenige Tage nach Ablauf der Frist niedergelegt, weil er aus dem Inhalt der Gerichtsakten und dem Verhalten des Beklagten geschlossen hatte, dieser wolle den Rechtsstreit nicht weiterführen. Der Beklagte hatte den Rechtsstreit im ersten Rechtszug nachlässig geführt, auf verschiedene Schreiben seines Prozeßbevollmächtigten dieses Rechtszuges hatte er nicht reagiert, so daß dieser schließlich das Mandat niederlegte. Der Prozeßbevollmächtigte des zweiten Rechtszuges hatte den Beklagten schriftlich aufgefordert, bei ihm zur Rücksprache wegen der Berufungsbegründung vorzusprechen. Als der Beklagte darauf nicht erschien, legte der Prozeßbevollmächtigte das Mandat nieder. Schon damit hat er schuldhaft gehandelt. Er konnte nicht wissen, aus welchen Gründen der Beklagte nicht erschienen war. Er hatte ihn nur durch das Schreiben vom 16. November 1959 zu einer Rücksprache aufgefordert. Das Schreiben vom 30. Oktober 1959 enthielt noch keine solche Aufforderung. Der Prozeßbevollmächtigte hätte unter diesen Umständen die Frist nicht ohne weiteres verstreichen lassen dürfen, sondern er hätte, um den Beklagten vor Schaden zu bewahren, rechtzeitig und bevor er das Mandat niederlegte, um eine Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist nachsuchen müssen. Weil er dies nicht getan hat, beruht die Versäumung mit auf seinem Verschulden, und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nicht erteilt werden.

- 3 -

Die Versäumung der Frist kann aber auch noch auf anderer schuldhafter Unterlassung beruhen. Der Beklagte hat glaubhaft gemacht, daß er seinen Prozeßbevollmächtigten nicht aufgesucht habe, weil ihn dessen Schreiben vom 30. Oktober 1959 und 16. November 1959 nicht erreicht hätten. Es ist nicht glaubhaft gemacht, daß dieser Umstand weder von seinem Prozeßbevollmächtigten noch von ihm selbst verschuldet worden ist. Der Beklagte hat wiederholt seine Wohnung gewechselt. In dem angefochtenen Urteil ist als seine Anschrift "K[REDACTED], B[REDACTED]str. [REDACTED]" angeführt. Eine an diese Anschrift gerichtete Sendung des Gerichts war bereits im April 1959 zurückgekommen mit dem Vermerk, der Beklagte sei verzogen und habe keinen Nachsendeantrag gestellt. Daß der Beklagte keinen Nachsendeantrag gestellt hat, ist ein schuldhaftes Unterlassen. Denn er mußte sich, gerade wo er einen für ihn wichtigen Rechtsetreit führte, sagen, daß ihn hierdurch unter Umständen wichtige Schreiben nicht erreichen würden. Hätte er bei seinen Wohnungswechseln jeweils Nachsendeanträge gestellt, dann hätten ihn die Schreiben seines Prozeßbevollmächtigten wahrscheinlich noch rechtzeitig erreicht.

Es ist aber weiter nicht dargetan, daß nicht auch sein Prozeßbevollmächtigter des zweiten Rechtszuges schuld daran hat, daß den Beklagten die Schreiben nicht erreicht haben. Der Prozeßbevollmächtigte des ersten Rechtszuges hatte in dem Auftragsschreiben vom 23. Oktober 1959 als derzeitige Anschrift des Beklagten "K[REDACTED] (V[REDACTED]), S[REDACTED]weg [REDACTED]" mitgeteilt. Es ist nicht glaubhaft gemacht, daß diese Mitteilung von dem Prozeßbevollmächtigten des zweiten Rechtszuges auch beachtet worden ist. Die in den Handakten befindliche Durchschrift des Schreibens vom 30. Oktober 1959 trägt nicht diese, sondern die Anschrift "K[REDACTED] [REDACTED]". Ebenso trägt die Durchschrift des Schreibens vom



16. November 1959 maschinenschriftlich die Anschrift "K [REDACTED]
[REDACTED]". Sie ist nachträglich durchstrichen und handschriftlich
die Anschrift "K [REDACTED]" danebengesetzt worden.

Die sofortige Beschwerde muß daher mit der Kostenfolge
aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher Raske Johannsen Maaß Dr. Loewenheim